

# 1. Änderungssatzung

## zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Saalfeld/Saale vom 05.05.2023

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in seiner Sitzung vom 30.10.2024 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) sowie § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 284) folgende erste Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Saalfeld/Saale beschlossen:

### Artikel 1

#### in § 4 Gebührenverzeichnis, Abs. Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten für Erdbestattung

wird Nr. 7 und 8 neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

- |  |              |
|--|--------------|
| 7. Überlassung eines Baumbestattungsplatzes in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte ohne Namensnennung (Diese Gebühr umfasst die Kosten für Grabherstellung, Ruhebaum sowie die gärtnerische Instandhaltung für die Dauer des Ruherechtes von 15 Jahren)             | 2.617,00 EUR |
| 8. Überlassung eines Baumbestattungsplatzes in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namensnennung (Diese Gebühr umfasst die Kosten für Grabherstellung, Ruhebaum, Namenstafel sowie die gärtnerische Instandhaltung für die Dauer des Ruherechtes von 15 Jahren) | 2.740,00 EUR |

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Saalfeld/Saale, den 13.12.2024

Stadt Saalfeld/Saale

  
Dr. Steffen Kania  
Bürgermeister



## **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Saalfeld/Saale**

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in seiner Sitzung vom 15. März 2023 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) sowie § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) folgende Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Saalfeld/Saale beschlossen:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der von der Stadt Saalfeld/Saale verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie Anlagen werden im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Saalfeld/Saale in der jeweils geltenden Fassung Gebühren (Benutzungsgebühren / Bestattungsgebühren / Verwaltungsgebühren) nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2 Gebührenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
  - a) die in § 1 genannten Einrichtungen und Anlagen in Anspruch nimmt oder
  - b) eine oder mehrere besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung beantragt bzw. in Auftrag gegeben hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Bestattung / Beisetzung, mit der Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte oder der Überlassung einer Reihengrabstätte.
- (2) Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

### **§ 4 Gebührenverzeichnis**

Es werden folgende Gebühren erhoben:

**Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen**

1.	Benutzung einer Kühlzelle je Tag	29,00 EUR
2.	Benutzung Trauerhalle / Abschiedsraum Hauptfriedhof Saalfeld	
2.1.	Benutzung der Trauerhalle für eine Feier	261,00 EUR
2.2.	Benutzung des Abschiedsraumes für eine Aufbahrung	130,00 EUR
2.3.	Benutzung des Abschiedsraumes für eine Trauerfeier	188,00 EUR
3.	Benutzung der Trauerhalle Reichmannsdorf für eine Feier	120,00 EUR

**Bestattungsgebühren**

1.	Erdbestattung	
1.1.	Öffnen und Schließen	
1.1.1.	für Verstorbene unter 5 Jahren pro Erdbestattung	340,00 EUR
1.1.2.	für Verstorbene ab 5 Jahren pro Erdbestattung	700,00 EUR
1.2.	Trägerleistung pro Sargträger	60,00 EUR
2.	Urnenbeisetzung	
2.1.	Öffnen und Schließen eines Grabes pro Urne	63,75 EUR
2.2.	Überführen einer Urne zur Grabstätte	22,50 EUR

**Gebühren für Aus- oder Umbettung**

1.	Aus- oder Umbettung	
1.1.	Ausbettung einer Urne	128,75 EUR
1.2.	Umbettung einer Urne	158,75 EUR
1.2.1.	Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Leiche und Gebeinen	795,00 EUR
1.3.	Gebühr für den Versand einer Urne <b>zzgl. Versandkosten</b>	32,50 EUR

**Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten für Erdbestattungen**

1.	Überlassung von einer Grabstätte für Erdbestattungen	
1.1.	Erdwahlgrab für Verstorbene bis 5 Jahren – Nutzungsrecht für 20 Jahre	500,00 EUR
1.1.1.	Verlängerungsgebühr pro Jahr	25,00 EUR
1.2.	Erdreihengrab für Verstorbene ab 5 Jahren – Nutzungsrecht für 30 Jahre	1.549,00 EUR
1.3.	Erdwahlgrab einsteilig – Nutzungsrecht für 30 Jahre	2.059,00 EUR
1.3.1.	Verlängerungsgebühr pro Jahr	68,00 EUR

1.4.	Erdwahlgrab zweistellig – Nutzungsrecht für 30 Jahre	3.634,00 EUR
1.4.1.	Verlängerungsgebühr pro Jahr	121,00 EUR
1.5.	ehemaliges Mauer-/Gruftgrab zweistellig – Nutzungsrecht für 60 Jahre	12.650,00 EUR
1.5.1.	Verlängerungsgebühr pro Jahr	211,00 EUR
2.	Überlassung von einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen	
2.1.	Urnenreihengrab – Nutzungsrecht 15 Jahre (nicht verlängerbar)	610,00 EUR
2.2.	Urnenwahlgrab zweistellig – Nutzungsrecht 20 Jahre	1.115,00 EUR
2.2.1.	Verlängerungsgebühr pro Jahr	55,00 EUR
2.3.	Urnenwahlgrab vierstellig – Nutzungsrecht 20 Jahre	1.602,00 EUR
2.3.1.	Verlängerungsgebühr pro Jahr	80,00 EUR
3.	Überlassung eines Begräbnisplatzes in einer <b>anonymen</b> Urnengemeinschaftsgrabstätte (für die Dauer des Ruherechtes von 15 Jahren)	600,00 EUR
4.	Überlassung eines Begräbnisplatzes in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte <b>mit Namensnennung</b> (Diese Gebühr umfasst die Kosten für Grabherstellung, Grabstein, Namensschild sowie die gärtnerische Instandhaltung für die Dauer des Ruherechtes von 15 Jahren)	1.419,00 EUR
5.	für die Hinzubestattung einer Urne zu einem bereits bestehendem Recht	220,00 EUR
6.	Überlassung eines Begräbnisplatzes im Grababteil "STERNEN-Kinder" des Hauptfriedhofes der Stadt Saalfeld/Saale	0,00 EUR

### Gebühren für die Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit / Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für Erdgrabstätten	
1.1.	pro Reihengrabstelle	131,00 EUR
1.2.	pro Wahlgrabstelle	150,75 EUR
2.	für Urnengrabstätten	
2.1.	pro Reihengrabstelle	96,25 EUR
2.2.	pro Wahlgrabstelle	111,25 EUR
3.	Räumung eines Mauer-/Gruftgrabes nach <b>tatsächlichem Aufwand</b>	55 EUR/Std.
4.	Aufgrund des durch Räumung einer Grabstätte <b>vor Ablauf des Ruherechtes</b> verursachten Pflegeaufwands, wird folgende jährliche Gebühr <b>pro m<sup>2</sup></b> Grabfläche, bis zum Ablauf der Ruhezeit erhoben	19 EUR/m <sup>2</sup>

## Verwaltungsgebühren

- |      |   |           |
|------|---|-----------|
| 1.   | Prüfung und Genehmigung von Grabmalen<br>(Diese Gebühr gilt für Grabstätten in Grabfeldern mit allgemeiner Gestaltung und mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften) |           |
| 1.1. | für ein liegendes Grabmal   | 25,00 EUR |
| 1.2. | für ein stehendes Grabmal   | 62,50 EUR |
| 2.   | Für die nachstehenden Verwaltungstätigkeiten werden Gebühren erhoben:   |           |
| 2.1. | Gebühr pro Graberwerb   | 50,00 EUR |
| 2.2. | Gebühr pro Antrag auf Verlängerung  | 25,00 EUR |
| 2.3. | Änderung Nutzungsberechtigter   | 25,00 EUR |
| 2.4. | Urnenanforderung pro Sterbefall   | 50,00 EUR |
| 3.   | Erteilung einer Genehmigung für gewerbliches Arbeiten   |           |
| 3.1. | für eine einmalige Tätigkeit  | 12,50 EUR |
| 3.2. | für die Dauer von 1 Jahr  | 25,00 EUR |

## § 5 Sonderbestimmung

Leistungen, die in der vorliegenden Satzung nicht enthalten sind, werden unter Zugrundelegung der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit nach dem jeweils geltenden Stunden- bzw. Maschinenstundensatz und der Materialkosten berechnet.

## § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Saalfeld/Saale vom 17. Juni 2013, die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Reichmannsdorf vom 19. April 2017 und die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schmiedefeld vom 14. September 2015 außer Kraft.

Saalfeld/Saale, den **05. Mai 2023**

Stadt Saalfeld/Saale

  
Dr. Steffen Kania

Bürgermeister

